

## 1. Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung der MARKATOR Unternehmensgruppe mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 2. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Diese ist für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend. Nebenabreden, die Zusicherung von Eigenschaften und Vertragsänderungen sind nicht vereinbart, bevor wir sie schriftlich bestätigt haben.

## 3. Änderungsvorbehalt

Beschreibungen und Abbildungen der Liefergegenstände sind nur annähernd maßgebend. Technische und gestalterische Änderungen, insbesondere bei Form, Farbe, Gewicht, behalten wir uns bis zur Lieferung vor. Durch diese darf das Interesse des Bestellers jedoch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

## 4. Preise, Transport, Gefahrübergang

Die Preise verstehen sich ab Lager Ludwigsburg ohne Mehrwertsteuer, Transportkosten, Verpackung und Transportversicherung. Diese Kosten hat der Besteller zu tragen. Verpackung wird nicht zurückgenommen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bestimmen wir das Transportmittel ohne dafür verantwortlich zu sein, daß die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird.

Der Mindestbestellwert beträgt 70,00 €. Bei Bestellungen mit geringerem Wert wird ein Mindermengenzuschlag von 30,00 € berechnet.

Die Gefahr geht in allen Fällen auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand unser Lager verläßt. Wir versichern die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden. Diese Versicherung unterbleibt nur dann, wenn der Besteller dies schriftlich untersagt.

## 5. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Musterteile, Zeichnungen oder anderen Unterlagen, welche Basis des Vertrages sind, sowie einer vereinbarten Anzahlung. Der Liefertermin ist einhalten, wenn der Liefergegenstand bis zu seinem Ablauf das Lager verlassen hat oder - falls die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, unterbleibt ist - die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, daß der Besteller seine Vertragsverpflichtungen erfüllt. Wegen Überschreitung eines Liefertermins kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 8 Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist.

Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um die Dauer der höheren Gewalt. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, schlechte Versorgung mit Rohmaterial, gleichgültig ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten. Wir haben in diesen Fällen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden Frist liefern werden.

## 6. Annahmeverzug

Nimmt der Besteller den Liefergegenstand unberechtigt nicht ab, verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, oder ruft der Besteller bei Abrufaufträgen nicht fristgerecht ab, so geht die Gefahr auf ihn über. Lagern wir die Ware ein, so hat der Besteller das übliche Lagergeld zu bezahlen. Wird die Ware bei Dritten eingelagert, so trägt er deren Kosten. Wir können außerdem sofortige Zahlung des Liefergegenstandes verlangen oder anderweitig darüber verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerter Frist beliefern.

Wir können Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so können wir die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

## 7. Lieferverzögerung

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzögerung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferverzögerung ist von uns infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

Auch in diesem Fall sind die Schadenersatzansprüche des Bestellers begrenzt für jede volle Woche des Verzuges auf einen Betrag von höchstens 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der infolge unseres Lieferverzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann.

Weitere Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen entgangenem Gewinn oder wegen Nutzungsausfall an anderen Geräten des Bestellers, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 8. Zahlungsziele

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsziele:

- a) für Standardprodukte:  
Innerhalb 30 Tage rein netto
- b) für Sonderanfertigungen:  
1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung und Anzahlungsrechnung,  
1/3 nach Erhalt der Versandbereitschaftsmeldung und Anzahlungsrechnung,  
Rest innerhalb 30 Tagen nach Datum der Endrechnung, jeweils rein netto.
- c) für Werkleistungen, wie Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, sowie Warenlieferungen unter Euro 30,- + MWST:  
innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

Entscheidend ist jeweils der Zeitpunkt der Gutschrift der Überweisung bzw. Scheckeinzahlung auf unserem Konto.

## 9. Zahlungen, Tilgungsverrechnung, Zahlungsverzug

Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Zahlungen tilgen immer die älteste Rechnung. Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisung auf die von uns angegebenen Konten werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und andere Spesen trägt der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung.

Jeder von uns nicht genehmigte Zahlungseinbehalt oder -abzug sowie jede Zahlungszielüberschreitung berechtigen uns zur Berechnung von Verzugszinsen, auch ohne daß es einer Mahnung bedarf. Der Besteller hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Leistet der Besteller fällige Zahlungen nicht rechtzeitig, oder entstehen nach Vertragsabschluß begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so können wir nach unserer Wahl entweder Barzahlung aller offener Forderungen einschließlich Wechselforderungen oder Sicherheiten verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zu weiteren Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag nicht verpflichtet.

Der Besteller hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt sind. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Besteller erst über, wenn seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von dem Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls zur Sicherung der Saldoforderung.

Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben worden sind, erfolgt dies sicherungshalber und erst die Einlösung gilt als Tilgung.

Be- oder Verarbeitung von geliefertem Material erfolgt unter Ausschuß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne Verpflichtung unsererseits. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch den Besteller be- oder verarbeitet worden ist, oder wenn sie an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Ware.

Falls die Ware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des beteiligten Warenwertes nach unseren Rechnungen.

Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Sitzwechsel hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen.

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung der soeben genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

Wir sind anschließend berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Anlage im eigenen Namen oder im Namen des Bestellers nach billigem Ermessen, auch durch freihändigen Verkauf, zu verwerten. Nach Verwertung werden wir den Erlös, abzüglich etwa zu entrichtender Umsatzsteuer, Kosten und Auslagen, auf den weiterhin vom Besteller geschuldeten Kaufpreis gutschreiben.

## 11. Mängelgewährleistung

Für Mängel unserer Liefergegenstände und Leistungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, übernehmen wir unter Ausschuß weiterer Ansprüche die Gewährleistung wie folgt: Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Der Besteller hat gelieferte Gegenstände unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Beanstandungen unverzüglich, spätestens binnen 1 Woche an uns schriftlich zu melden. Das gleiche gilt bei einem späteren Auftreten von Mängeln, die von dem Besteller unverzüglich spätestens binnen 1 Woche anzuzeigen sind.

Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Besteller die Mängel nicht unverzüglich anzeigt, der Besteller nicht unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreift, um den Schaden möglichst gering zu halten oder uns keine Gelegenheit zur Mängelbehebung gibt.

Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

Vom Besteller gelieferte Materialien, vom Besteller vorgeschriebene Konstruktion, vom Besteller oder Dritten vorgenommene Änderungen, mangelhafte Wartung, unsachgemäße und nicht bestimmungsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Aufstellung, natürlicher Verschleiß, fehlerhafte und nachlässige Behandlung sowie übermäßige Beanspruchung und Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln.

Bei Nachbesserungen und Ersatzlieferungen tragen wir die Kosten der neuen Ersatzteile einschließlich Versand in europäische Länder. Der Besteller trägt etwaige Kosten für die Rücklieferung der Gebrauchteile sowie ggf. die Versandkosten in außereuropäische Länder. Die im Rahmen der Gewährleistung ersetzten mangelhaften Teile bleiben unser Eigentum bzw. gehen wieder in unser Eigentum über.

Sämtliche weiteren Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Zahlung von Schadenersatz, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß wir auf Grund einer mangelhaften Lieferung oder Leistung gegenüber dem Besteller nicht für Personenschäden, Schäden an anderen Sachen des Bestellers oder Dritter, und auch nicht für Verdienstaufsalft haften.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.

## 12. Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte

Bei Erwerb von MARKATOR®-Software jeglicher Art und der dazugehörigen Dokumentation erhält der Besteller gegen Entgelt daran ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht auf einem bestimmten, bzw. im Einzelfall festzulegenden Hardware- Produkt.

Wir bleiben Inhaber des Urheberrechtes sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte

Das Recht, Vervielfältigungen anzufertigen, ist nur zum Zweck der Datensicherung eingeräumt. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht entfernt werden.

Die Weitergabe an Dritte bedarf unserer Zustimmung.

Bei Überlassung von Software zum Zwecke der Weiterveräußerung ist die Anerkennung dieser Bedingungen den Dritten sicherzustellen.

Veränderungen sind nicht gestattet.

Bei Verstoß gegen diese Bedingungen hat der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Auftragswertes zu entrichten. Diese Vertragsstrafe ist auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch nicht anzurechnen. Die Software und die dazugehörige Dokumentation ist in diesem Falle auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

## 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für unseren Sitz zuständige Gericht. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch vor, am Sitz des Bestellers ggf. Klage zu erheben.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf keine Anwendung.

Erfüllungsort ist grundsätzlich Ludwigsburg.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Verkaufsbedingungen nicht berührt. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige neue Vereinbarung, die der ungültigen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, zu ersetzen.